

# RS Vfgh 1986/3/11 B727/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1986

## Index

61 Familienförderung, Jugendfürsorge

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art5

FamilienlastenausgleichsG 1967 §5 Abs2 erster Satz

## Rechtssatz

FLAG §5 Abs2 erster Satz; Anspruch auf Familienbeihilfe verneint; verfassungskonforme - weite - Interpretation der in §5 Abs2 erster Satz enthaltenen Aussage geboten, ein Lehrverhältnis sei nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur dann nicht beihilfenschädlich, wenn es unmittelbar nach Beendigung der Schulausbildung des Kindes begonnen wird; keine Bedenken gegen diese Bestimmung; keine Gleichheitsverletzung; keine Eigentumsverletzung

## Entscheidungstexte

- B 727/85  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.03.1986 B 727/85

## Schlagworte

Familienlastenausgleich, Auslegung verfassungskonforme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B727.1985

## Dokumentnummer

JFR\_10139689\_85B00727\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>